



Datum: 05.01.2023 Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Datenschutzrichtlinie der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) der Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung öffentlichen Rechts) (DSRL)	1
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Siebte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) -	10
<u>Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:</u>	
Änderung der „Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG)	11
Erste Änderung der „Ordnung der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG)	12

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 29.11.2022 (Art. 4 Nr. 7, 5 II 2 und 24 I EU-DSGVO; §§ 37 I 3, 61 I 1 NHG) in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Universitätsmedizin Göttingen (Art. 39 I b) EU-DSGVO) und mit Zustimmung des Personalrates (§ 66 I Nr. 10 NPersVG), sowie des Fakultätsrats der medizinischen Fakultät (§13 Abs. 1 GO) die nachfolgende Datenschutzrichtlinie (DSRL) für die Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung Öffentlichen Rechts (Stiftungsuniversität Göttingen) beschlossen.

Datenschutzrichtlinie der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) der Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung Öffentlichen Rechts

vom 4. November 2022

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 29.11.2022 gemäß Art. 4 Nr. 7, 5 II 2 und 24 I EU-DSGVO; §§ 37 I 3, 61 I 1 NHG in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Universitätsmedizin Göttingen (Art. 39 I b) EU-DSGVO, 3.11.2022) und Zustimmung des Personalrates (§ 66 I Nr. 10 NPersVG, 20.12.2022), sowie des Fakultätsrats der medizinischen Fakultät (Grundordnung der Georg-August-Universität, §13, Abs. 1, 5.12.2022) die nachfolgende Datenschutzrichtlinie (DSRL) für die Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung Öffentlichen Rechts (Stiftungsuniversität Göttingen) beschlossen. Mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen tritt sie in Kraft.

Abschnitt I: Präambel

Die Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (kurz: Universitätsmedizin Göttingen (UMG)) verarbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten insbesondere von Patient*innen, Beschäftigten, Mitgliedern, Angehörigen, Bewerber*innen, sowie Daten weiterer Personengruppen im Rahmen ihrer Aufgaben in den Bereichen Krankenversorgung, Forschung und Lehre und Administration. Die informationelle Selbstbestimmung der vorgenannten Personen ist ein aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitetes Grundrecht (s. BVerfG, Urteil v. 15. Dezember 1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 und Art. 8, Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Die Einhaltung dieses Persönlichkeitsrechts „auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“, kurz Datenschutz genannt, wird insbesondere durch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) sowie spezifische Regelungen zum Datenschutz an der Universitätsmedizin Göttingen weiter konkretisiert.

Die UMG fühlt sich den Werten der gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft, Demokratie, Toleranz und Gerechtigkeit verpflichtet; sie ist sich der Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bewusst und setzt sich aktiv für dessen Verwirklichung ein.

Abschnitt II: Gegenstand und Gültigkeitsbereich

Diese DSRL legt die Datenschutzziele und die Datenschutzorganisation im Rahmen der Sicherstellung des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an der UMG fest. Der Personalrat der UMG (nachfolgend: Personalrat) ist nichtselbständiger Teil dieser Datenschutzorganisation (§ 5). Die Studierendenschaft der UMG ist nicht Teil dieser Datenschutzorganisation (§ 6).

Die Datenschutzorganisation umfasst die Rollen, deren grundsätzlichen Aufgaben sowie die Verantwortungsstruktur.

Gem. § 2 Abs. 1 NDSG ist abweichend von Art. 2 Abs. 1 der EU-DSGVO auch die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind noch gespeichert werden sollen, einzubeziehen.

Diese DSRL ist verbindlich für alle Organisationseinheiten der UMG einschließlich der UMG-eigenen Tochtergesellschaften und ihre Beschäftigten, für die Mitglieder und die Angehörigen der UMG.

Diese DSRL geht nur insoweit auf rechtliche Grundlagen ein, wie es erforderlich ist, Verantwortlichkeiten den Einheiten der Datenschutzorganisation zuzuweisen. Die Datenschutzprozesse und -verfahren, die damit verbundene Zuordnung von Aufgaben zu Rollen sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten sind in weiteren nachgeordneten Bestimmungen der UMG geregelt.

Abschnitt III: Datenschutzziele

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser DSRL sind insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Im Bereich der Krankenversorgung sind neben dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auch spezialgesetzliche Regelungen (insbesondere Sozialgesetzbücher, Gendiagnostikgesetz, berufsrechtliche Regelungen, IT-Sicherheitsgesetz, Medizinproduktgesetz und -verordnungen etc.) zu beachten.

§ 2 Datenschutzgrundsätze

Die Universitätsmedizin Göttingen verpflichtet sich im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten, folgende Grundsätze einzuhalten:

1. **Treu und Glaube und Rechtmäßigkeit:** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Persönlichkeitsrechte gewahrt. Personenbezogene Daten werden auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet. Die UMG unterstützt Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
2. **Zweckbindung:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt lediglich für die Zwecke, die vor der Erhebung der Daten festgelegt wurden. Nachträgliche Änderungen der Zwecke sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Rechtfertigung durch Einwilligung der Betroffenen oder gesetzliche Vorschriften.
3. **Transparenz:** Die betroffene Person wird über wesentliche Rahmenbedingungen der Verarbeitungstätigkeit informiert, insbesondere über deren Zweck und Rechtsgrundlage, die Dauer der Speicherung sowie ggf. über Empfänger der personenbezogenen Daten. Wurden die Daten nicht durch die UMG erhoben, wird der betroffenen Person deren Herkunft mitgeteilt. Damit die betroffene Person ihre Rechte wirksam ausüben kann, wird sie unter Angabe der Kontaktdaten des* der Verantwortlichen und des* der Datenschutzbeauftragten oder seines*ihres Vertreters der UMG auf ihre Rechte hingewiesen.
4. **Datenminimierung:** Vor einer Verarbeitung wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Erhebung der Daten erforderlich ist, um den mit der Verarbeitung verbundenen Zweck zu erreichen. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht, werden anonymisierte, pseudonymisierte oder statistische Daten verwendet. Personenbezogene Daten werden nicht auf Vorrat gespeichert werden, es sein denn, dies ist durch gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben oder erlaubt. Für eine Verbreitung personenbezogener Daten gilt ein

strenges need-to-know-Prinzip (Einsicht in die Daten nur für Personen, die zwingend Umgang mit den Daten haben müssen). Test- und Produktionsdaten werden strikt voneinander getrennt. In Testsystemen werden keine realen Personendatensätze verwendet.

5. Speicherdauer: Personenbezogene Daten, die nach Ablauf von gesetzlichen oder geschäftsprozessbezogenen Aufbewahrungsfristen nicht mehr erforderlich sind, werden dem Universitätsarchiv angeboten und nach der Entscheidung über die Annahme entweder übergeben oder gelöscht bzw. unwiederbringlich zerstört. Spezifische Löschrufen werden in Betriebskonzepten spezifiziert und angewendet.
6. Sachliche Richtigkeit und Aktualität: Personenbezogene Daten werden sachlich richtig, vollständig und – soweit erforderlich – auf dem aktuellen Stand gespeichert. Es werden angemessene Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass nichtzutreffende, unvollständige oder veraltete Daten gelöscht, zerstört, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.
7. Vertraulichkeit und Datensicherheit: Für personenbezogene Daten gilt das Datengeheimnis. Sie werden durch den Nutzer der Daten vertraulich behandelt und durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe sowie versehentlichen Verlust, Veränderung oder Zerstörung gesichert. Entsprechende Kontrollmechanismen sind zu etablieren. Im Kontext der Patienten*innenversorgung bildet insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 StGB für alle daran beteiligten Berufsgruppen den Grundpfeiler der Vertraulichkeit.
8. Pseudonymisierung und Anonymisierung: Personenbezogene Daten sind zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren, sobald es der Verarbeitungszweck erlaubt. Die dazu verwendeten Verfahren orientieren sich am Stand der Technik.

Abschnitt IV: Datenschutzorganisation

§ 3 Aufsichtsbehörde

Gem. § 18 NDSG ist die für die UMG zuständige Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 51 Abs. 1 EU-DSGVO die von dem bzw. der Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde (in Folgenden: LfD).

§ 4 Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz (gem. Art. 5 Abs. 2 EU-DSGVO) liegt bei der UMG vertreten durch den Vorstand. Die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten des Vorstandes sind

- (1) die Übernahme der Verantwortung für den Datenschutzprozess einschließlich der Bereitstellung erforderlicher finanzieller, sachlicher, technischer und personeller Ressourcen für die Umsetzung der EU-DSGVO,
- (2) die Festlegung der Strategien und Verantwortlichkeiten,
- (3) die Integration des Datenschutzes in die Strukturen, Hierarchien und Arbeitsabläufe der UMG,
- (4) die Organisation, Koordination und Umsetzung des Datenschutzes,
- (5) Durchführung von Audits zur Überprüfung der EU-DSGVO-Konformität der Datenschutzorganisation und der Verarbeitungstätigkeiten,
- (6) die Bestellung eines*einer Datenschutzbeauftragten (DSB) gem. Art. 37 EU-DSGVO, § 5, Abs. 1 i.V.m. § 2, Abs. 5 BDSG und § 8 dieser Richtlinie, sowie die Regelung der Vertretung, etwa durch Bestellung eines*einer Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten,
- (7) die Festlegung der dem bzw. der DSB zur Verfügung stehenden Ressourcen,

- (8) die angemessene und rechtzeitige Einbindung des*der DSB in alle Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen (Art. 38 Abs. 1 EU-DSGVO),

Der Vorstand bestellt für die Organisation und Koordination des Datenschutzes (s. (4)) einen*eine Datenschutzmanager*in (DSM) gemäß § 9 dieser Richtlinie. Er delegiert die Umsetzung der von dem*der DSM definierten erforderlichen Datenschutzmaßnahmen an die Leitungen der in Anlage 1 der Informationssicherheitsrichtlinie (ISRL) der Stiftungsuniversität Göttingen in der aktuell geltenden Fassung aufgeführten Organisationseinheiten (nachfolgend: zuständige Leitungen). Dies bezieht sich auf Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EU-DSGVO und ist im Datenschutzmanagementsystem (DSMS; s. §7a) zu dokumentieren. Eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem*der DSM ist dabei zwingend. Der Vorstand kann die Delegation aufheben und selbst entscheiden; ausgenommen hiervon ist der Personalrat (§ 5).

§ 5 Datenverarbeitung des Personalrats

Der Personalrat ist nicht Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO. Verantwortlicher in diesem Sinne ist die UMG (§ 4).

Der Personalrat organisiert die Datenverarbeitung in seinem Wirkungsbereich gleichwohl eigenständig und im Einklang mit den Regeln der EU-DSGVO und den sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dabei beachtet er die Haftung der UMG für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und holt in Zweifelsfällen den Rat des*der DSB ein.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Kontrolle der Datenverarbeitung des Personalrats. Der*die DSB der UMG darf kontrollierend und beratend tätig werden, hat aber die besonderen Belange des Beschäftigtendatenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere gilt die besondere Verschwiegenheitspflicht der Personalratsmitglieder entsprechend.

§ 6 Datenverarbeitung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der UMG, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), ist für die Datenverarbeitung in ihrem Wirkungskreis Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO.

Ausnahmen gelten, soweit die UMG mit der Studierendenschaft Auftragsverarbeitungsverhältnisse unterhält oder Studierendenschaft und UMG als gemeinsam Verantwortliche i. S. d. Art. 26 EU-DSGVO auftreten.

§ 7 Funktionstrennung

Bei der Zuweisung von Verantwortlichkeiten im Datenschutzprozess der UMG wird das Prinzip der Funktionstrennung umgesetzt. Sich gegenseitig ausschließende Verantwortlichkeiten werden grundsätzlich nicht von ein und derselben Person oder Organisationseinheit wahrgenommen. Wenn eine Funktionstrennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand umsetzbar ist, können ausnahmsweise sich gegenseitig ausschließende Verantwortlichkeiten von ein und derselben Person oder Organisationseinheit wahrgenommen werden. Die Tatsache und Begründung der fehlenden Funktionstrennung ist im DSMS zu dokumentieren.

§7a Toolunterstützung

Zur Aufgabenerfüllung im Datenschutzprozess kann ein Software-Werkzeug zur Unterstützung des Datenschutzmanagements zum Einsatz kommen.

Abschnitt V: Datenschutzbeauftragter / Datenschutzbeauftragte und Datenschutzmanager / Datenschutzmanagerin

§ 8 Datenschutzbeauftragter / Datenschutzbeauftragte

Der*die DSB ist insoweit unabhängig, als er*sie im Rahmen seiner*ihrer Tätigkeit keine Anweisungen erhalten darf (Art. 38 Abs. 3 EU-DSGVO). Das einzige, maßgebliche Kriterium für seine*ihre Tätigkeit ist das Risiko, das aus datenschutzrechtlichen Verarbeitungen für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitungstätigkeiten resultiert.

Die Aufgaben des*der DSB umfassen insbesondere:

(1) UMG-interne Aufgaben

- a. Unterrichtung und Beratung
 - i. Unterrichtung und Beratung des Vorstands, der Patient*innen, der Mitglieder und der Angehörigen der Universitätsmedizin Göttingen
 - ii. Erstellung eines kalenderjährlichen Tätigkeitsberichts für den Vorstand,
 - iii. Information der Mitglieder und Angehörigen sowie Gäste der UMG zu datenschutzrelevanten Themen von allgemeinem Interesse.
- b. Überwachung der Einhaltung von Vorgaben
 - i. Überwachung der Einhaltung der EU-DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),
 - ii. Überwachung der Einhaltung der universitätsinternen Strategie für den Schutz personenbezogener Daten i. S. d. Art. 24 EU-DSGVO einschließlich anlassloser und unangekündigter Kontrollen und Inspektionen vor Ort,
 - iii. Überwachung der Sensibilisierung, Schulung, Training und Beratung von Mitgliedern und Angehörigen sowie Gästen der UMG bzgl. des Datenschutzes.
 - iv. Meldestelle für Datenschutzvorfälle
 - v. Beratung bei und – in Abstimmung mit dem*der DSM und dem Vorstand der UMG – Bearbeitung von Datenschutzvorfällen.
- c. Datenschutzfolgenabschätzung
Der*die DSB stellt gemeinsam mit der*dem für die konkrete Verarbeitungstätigkeit zuständigen Fachverantwortlichen resp. der zuständigen Leitung der Organisationseinheit fest, ob für eine geplante, ihm*ihr gemeldete Verarbeitungstätigkeit eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) nach Artikel 35 der EU-DSGVO notwendig ist und berät ggf. den*die Fachverantwortliche*n auf Anfrage bei der Erstellung.

(2) Kontakt zur Aufsichtsbehörde

- a. Der*die DSB ist gem. Art. 39 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde bei Fragen in Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten. Dies umfasst die Konsultation gem. Art. 36 EU-DSGVO, wenn mit der Verarbeitung ein hohes Risiko verbunden ist.
- b. Der bzw. die DSB arbeitet mit der Aufsichtsbehörde zusammen und kontaktiert diese.

- c. In Abstimmung mit dem*der Datenschutzmanager*in und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen informiert der*die DSB die Aufsichtsbehörde im Falle von meldepflichtigen Datenschutzvorfällen.
- (3) Ansprechpartner des Vorstands der UMG
Der*die DSB hat ein direktes Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand der UMG.
- (4) Ansprechpartner für betroffene Personen
Der bzw. die DSB ist gem. Art. 38 Abs. 4 EU-DSGVO Ansprechpartner betroffener Personen zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Universitätsmedizin Göttingen und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der EU-DSGVO im Zusammenhang stehen. Alle betroffenen Personen können sich ohne die Einhaltung eines Dienstweges mit ihren Anliegen direkt an den bzw. die DSB wenden.

§ 9 Datenschutzmanager / Datenschutzmanagerin

Der Vorstand ernennt einen Datenschutzmanager bzw. eine Datenschutzmanagerin (DSM).

1. Der bzw. die DSM hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Unterrichtung und Beratung des Vorstands in zentralen Fragen des Datenschutzes,
 - b. Beratung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen bei der Erarbeitung und regelmäßigen Überprüfung sowie der Anpassung aller datenschutzrelevanten Regelungen der Universitätsmedizin Göttingen, insbesondere der DSRL,
 - c. Unterrichtung und Beratung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen bei Datenschutzverletzungen,
 - d. Beratung der Verantwortlichen bei der Einführung neuer oder der Weiterentwicklung vorhandener Verarbeitungsverfahren,
 - e. Unterrichtung und Beratung von Betroffenen, Mitgliedern, Angehörigen und Gästen der Universitätsmedizin Göttingen,
 - f. Unterstützung des bzw. der DSB gem. Art. 38 Abs. 2 EU-DSGVO.
2. Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen delegiert die folgenden Aufgaben gem. § 4 an den bzw. die DSM:
 - a. die Schaffung einer Datenschutzorganisation
 - b. die Umsetzung der EU-DSGVO durch Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur und entsprechender Prozesse sowie den Erlass entsprechender Richtlinien und Anweisungen,
 - c. Implementierung der Kernprozesse:
 - d. Sicherstellung einer datenschutzkonformen Datenverarbeitung,
 - e. Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der EU-DSGVO-Konformität der Datenschutzorganisation und der Verarbeitungstätigkeiten,
 - f. Wahrung von Betroffenenrechten,
 - g. Bearbeitung von Meldungen zu Datenschutzvorfällen,
 - h. die Erfüllung der Rechenschaftspflicht insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde durch Etablierung eines DSMS,
 - i. die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung aller datenschutzrelevanten Prozesse durch Installation ausreichender Kontrollmechanismen und -systeme,
 - j. den Aufbau einer Kommunikationsplattform (gemeinsam mit dem bzw. der DSB) zur zielgruppenorientierten Information der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen am Datenschutzprozess,
 - k. den Aufbau einer Plattform zur Kommunikation mit betroffenen Personen,

- l. die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Prozesse, Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz (gemeinsam mit dem bzw. der DSB),
- m. die Koordination, Überwachung und Dokumentation aller datenschutzrelevanten Prozesse,
- n. Erarbeitung, regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Richtlinien und Hinweise zum Datenschutz (gemeinsam mit dem*der DSB),
- o. Konzeption, Organisation und Durchführung von Sensibilisierungs-, Schulungs- und Trainingsmaßnahmen (gemeinsam mit dem*der DSB),
- p. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und Personalrat in Fragen des Datenschutzes,

Abschnitt VIII: Zusammenarbeit

§ 10 Datenschutz- und Informationssicherheit

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit in der Universität Göttingen einschließlich der Universitätsmedizin wurde eine Informationssicherheitsrichtlinie (ISRL) vom Präsidium der Universität und dem Vorstand der UMG verabschiedet, die die Regeln und Prozesse zum sicheren Informationsfluss innerhalb der Organisation und nach außen bei gleichzeitiger Minimierung des Risikos der Kompromittierung der eingesetzten IT-Systeme festlegt. Analog zu den Funktionen des*der DSB und des*der DSM sind dazu die Rollen des*der Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) und des*der Informationssicherheitsmanager*in (ISM) etabliert worden. Da die Aufgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit eng miteinander verknüpft sind, ist die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren (DSB, DSM einerseits und ISB, ISM andererseits) zwingend. DSB, DSM, ISB und ISM haben dabei primär das Ziel die Datenschutz- und Informationssicherheitsinfrastruktur sowie Datenschutz- und Informationssicherheitsprozesse so aufeinander abzustimmen, dass ein Höchstmaß an Synergien erreicht wird. Ebenso ist die Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung Göttingen (GWDG) wichtigster Kooperationspartner hinsichtlich der IT-Infrastruktur der Universität und der UMG, so dass auch hier die Zusammenarbeit zwingend ist. In regelmäßigen Abständen werden die relevanten Informationssicherheits- und Datenschutzthemen im Datenschutz- und Informationssicherheitsbeirat (DIB) besprochen. Zusammensetzung und Aufgaben des DIB sind in §13, ISRL in der aktuell geltenden Fassung beschrieben.

Abschnitt IX: Abkürzungsverzeichnis

AStA.....	<i>Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der Stiftungsuniversität Göttingen</i>
DIB.....	<i>Datenschutz- und Informationssicherheitsbeirat</i>
DSB.....	<i>Datenschutzbeauftragter bzw. Datenschutzbeauftragte</i>
DSFA.....	<i>Datenschutzfolgenabschätzung</i>
EU-DSGVO.....	<i>Europäische Datenschutz-Grundverordnung</i>
DSM.....	<i>Datenschutzmanager bzw. Datenschutzmanagerin</i>
DSMS.....	<i>Datenschutzmanagementsystem</i>
DSRL.....	<i>Datenschutzrichtlinie</i>
GWGD.....	<i>Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen</i>
ISB.....	<i>Informationssicherheitsbeauftragter bzw. Informationssicherheitsbeauftragte</i>
ISM.....	<i>Informationssicherheitsmanager bzw. Informationssicherheitsmanagerin</i>
ISRL.....	<i>Informationssicherheitsrichtlinie der Stiftungsuniversität Göttingen</i>
LfD.....	<i>Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen</i>
NDSG.....	<i>Niedersächsisches Datenschutzgesetz</i>
NPersVG.....	<i>Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz</i>
UMG.....	<i>Universitätsmedizin Göttingen</i>
Stiftungsuniversität Göttingen.....	<i>Georg-August-Universität Göttingen /</i> <i>Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts</i>

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Medizinischen Fakultät vom 25.10.2021, der Fakultät für Physik vom 03.11.2021, der Fakultät für Chemie vom 20.10.2021 und der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 06.10.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.12.2022 die siebte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.12.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2021 S. 1396), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 9 Abs.3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.12.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2021 S. 1396), wird wie folgt geändert.

In Anlage 11 (Fachspezifische Bestimmungen für die GGNB-Programme) wird Buchstabe A (Zuständigkeiten; Geltungsbereich) wie folgt neu gefasst:

„A. Zuständigkeiten; Geltungsbereich

Das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (Göttingen Graduate Center for Neurosciences, Biophysics and Molecular Biosciences, GGNB) ist eine Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3. Für sie gelten die folgenden Bestimmungen. Der *Programmausschuss* tritt an die Stelle des *Prüfungsausschusses* im Sinne der RerNatO; Bestimmungen der RerNatO über Prüfungsausschüsse gelten entsprechend.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die folgenden Promotionsprogramme der GGNB:

- Internationaler Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“
- Internationaler Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“
- Promotionsstudiengang „Biomolecules: Structure – Function – Dynamics“
- Promotionsstudiengang „Molecular Biology of Cells“
- Promotionsstudiengang „Genes in Development, Disease and Evolution“
- Physics of Biological and Complex Systems

- Cellular and Molecular Physiology of the Brain
- Promotionsstudiengang „Systems Neuroscience“
- Theoretical and Computational Neuroscience
- Sensory and Motor Neuroscience
- Promotionsstudiengang „Microbiology and Biochemistry“
- Emerging Infectious Diseases
- Plant Responses To Eliminate Critical Threats (PRoTECT)
- Genome Science
- Cardiovascular Science“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Das Präsidium (29.08.2022) hat im Benehmen mit den Dekanaten der Fakultät für Agrarwissenschaften (16.06.2022), Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (05.07.2022), Juristischen Fakultät (13.06.2022), Sozialwissenschaftlichen Fakultät (21.07.2022) und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (13.06.2022) und nach Stellungnahme des Senats (22.06.2022) die Änderung der „Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG) der Georg-August-Universität Göttingen“ durch Wegfall der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie als Trägerfakultäten beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Einvernehmlich haben der Senat (22.06.2022) und Präsidium (29.08.2022) die erste Änderung der „Ordnung der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I 14/2015 S. 157 ff.) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 3 GO).

Die Ordnung der „Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG) der Georg-August-Universität Göttingen“ wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „22“ durch „26“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 3 werden die Aufzählungspunkte a) und b) gestrichen. Die bisherigen Aufzählungspunkte c) bis e) werden zu Aufzählungspunkten a) bis c).

3. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:

„(5) Der Finanzierungsanteil der beteiligten Fakultäten für das Haushaltsjahr bemisst sich nach den Nutzungszahlen aus der jeweiligen Fakultät im Durchschnitt der letzten drei Jahre.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) ¹Die Leitung der Graduiertenschule obliegt dem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern der GGG nach § 4 Abs. 1 an:

a) je ein vom Fakultätsrat der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Sozialwissenschaftlichen Fakultät benanntes prüfungsberechtigtes Mitglied,

b) ein prüfungsberechtigtes Mitglied, das von den Programmleitungen aus ihrer Mitte benannt wird,

c) ein Mitglied der MTV-Gruppe, das vom Personal der GGG aus seiner Mitte gewählt wird,

d) ein von den gewählten Promovierendenvertretungen der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus ihrer Mitte benanntes stimmberechtigtes Mitglied.

³Für jedes Mitglied nach Satz 2 Buchstaben a) bis d) ist eine Stellvertretung zu wählen beziehungsweise zu benennen. ⁴Die entsprechenden Vorstandsmitglieder nach Satz 2

Buchstaben a) bis d) können dadurch abgewählt beziehungsweise abberufen werden, dass mit der Mehrheit von zwei Dritteln der wahl- beziehungsweise stimmberechtigten Mitglieder

eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt beziehungsweise benannt wird. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Satz 2 Buchstaben a) bis d) vorzeitig aus, führt die Stellvertretung das Amt bis zur Neuwahl beziehungsweise Neubenennung kommissarisch weiter. ⁶Wer nicht Mitglied der Graduiertenschule nach § 4 Abs. 1 ist, kann nicht als Mitglied oder Stellvertretung im Vorstand tätig werden.“.

5. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Graduiertenschule“ Folgendes folgende Wörter „sowie die Promovierendenvertretungen nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d), die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind,“ eingefügt.

6. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:

„¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) ist gebunden an ihre Amtszeit in der Promovierendenvertretung. ²Wiederwahl beziehungsweise Wiederbenennung ist möglich.“

7. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt.“

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

8. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

9. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 2

Die erste Änderung der „Ordnung der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG) der Georg-August-Universität Göttingen“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
